



I.

Über die
BA-Geschäftsstelle Süd
an den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 08
- Schwanthalerhöhe -
z.Hd. der Vorsitzenden
Frau Sibylle Stöhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

12.10.2020

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00299 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 08 – Schwanthalerhöhe vom 14.07.2020

Wegfall von Parkplätzen durch Freischankflächen auf Parkstreifen
- Verbesserung der Parksituation -
Ausdehnung des Geltungsbereichs der Parklizenzen auch auf die angrenzenden
Parklizenzgebiete
- reines Anwohnerparken in der Gollier-, Schießstätt- und Schwanthalerstraße angrenzend
zum Forum Schwanthalerhöhe -

Sehr geehrte Frau Stöhr,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

aufgrund des Entfalles zahlreicher Parkmöglichkeiten im Rahmen der Einrichtung von
zusätzlichen Freischankflächen beantragen Sie, den Geltungsbereich der
Bewohnerparkausweise für das Lizenzgebiet „Theresienhöhe“ auf angrenzende Lizenzgebiete
auszuweiten und darüber hinaus in der Gollierstraße, der Schießstätt- und der
Schwanthalerstraße Parken nur noch für Bewohner zu gestatten.

Ein Bewohnerparkausweis, der Bewohnern das Parken auf fast allen Parkplätzen im
öffentlichen Straßenraum innerhalb "ihres" Lizenzgebietes ohne Benutzung einer Parkscheibe
bzw. der Verpflichtung, einen Parkschein zu lösen erlaubt, kann nicht auf andere Gebiete
ausgeweitet werden.

Die gesetzlichen Vorschriften des § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der
entsprechenden Verwaltungsvorschriften geben vor, dass einen Bewohnerparkausweis für ein
bestimmtes Gebiet nur derjenige erhalten kann, der dort seinen Wohnsitz hat.

Die Ausdehnung eines Parklizenzgebietes ist so zu gestalten, dass Parkstände innerhalb einer ortsüblich fußläufig zumutbar erreichbaren Entfernung von der Wohnung liegen. Ergänzend dazu umfasst der Parkausweis des eigenen Lizenzgebietes in Grenzstraßen zwischen ausgewiesenen Lizenzgebieten auch die gegenüberliegende Straßenseite der Grenzstraße zum benachbarten Gebiet im Rahmen der dort gültigen Parkregelungen.

Wie Ihnen bekannt ist, wurde in der Vollversammlung vom 13.05.2020 im Rahmen der Beschlussvorlage Nr. 20-24 / V 00392 „Schnelle Hilfe für die Gastronomie in Corona-Zeiten“ beschlossen, dass Gastronomiebetriebe unter bestimmten Voraussetzungen Freischankflächen über die Gebäudegrenze hinaus seitlich ausdehnen und/ oder auch auf Parkplätzen einrichten können.

Nun konnte am 29.09.2020 dem Stadtrat ein umfassender Bericht zu den pandemiebedingt eingerichteten Freischankflächen vorgelegt und dort über das weitere Vorgehen beraten und entschieden werden.

Bezüglich der Parkplatz-Problematik zitieren wir zur Beantwortung Ihres Antrages den Text der Beschlussvorlage:

„Die Stadtbezirke und einzelne Straßenzüge sind vom Entfall von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum durch die Einrichtung zusätzlicher Freischankflächen vollkommen unterschiedlich betroffen. Insbesondere, wenn in bestimmten Bereichen eine Vielzahl von Freischankflächen auf Parkplätzen genehmigt werden, hat dies nennenswerte Auswirkungen auf das Parkraummanagement, für welches das Referat für Stadtplanung und Bauordnung federführend zuständig ist.

Bislang war für die nur temporär eingerichteten zusätzlichen Freischankflächen eine Änderung der Parkregeln in den Parklizenzgebieten nicht angezeigt.

Gleiches Vorgehen gilt bei temporären Einschränkungen des Angebots an Parkflächen im öffentlichen Straßenraum in den dicht bebauten Innenstadtbereichen durch Baustellen, Veranstaltungen o.ä. Eine Änderung der Parkregeln in den Parklizenzgebieten wird dabei nur dann angezeigt sein, wenn sich Behinderungen im ruhenden Verkehr über einen längeren Zeitraum hinziehen oder sich Probleme bezüglich der Verkehrssicherheit ergeben.

Die Überprüfung der Parkregelungen in den bestehenden Lizenzgebieten und das diesbezüglich notwendige systematische Vorgehen sollen - unter Berücksichtigung des Parkplatzentfalls bei dauerhafter Einrichtung der Freischankflächen - unter dem besonderen Fokus der Interessen der Bewohner*innen im nächsten Grundsatzbeschluss zum Parkraummanagement voraussichtlich im ersten Quartal 2021 aufgegriffen werden.“

Im Zuge der Umsetzung des dem Stadtrat in diesem Beschluss vorgestellten systematischen Vorgehens werden auch das Lizenzgebiet „Theresienhöhe“ und die weiteren Parklizenzgebiete in Ihrem Stadtbezirk unter Beachtung Ihrer Vorschläge geprüft und angepasst werden.

Um die Situation für die Bewohner*innen des Lizenzgebietes „Theresienhöhe“ möglichst zeitnah etwas zu verbessern, kommen wir zurück auf unseren Vorschlag, die Parkregelung in der Parkstraße zwischen Gollierstraße und Kazmairstraße vom jetzt angeordneten „Mischparken“ in „Bewohnerparken“ zu ändern. Diese Änderung wurde in Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und Ihrer bereits erteilten Zustimmung schon

in die Wege geleitet.

Ihr Antrag Nr. 20-26 / B 00299 vom 14.07.2020 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.KVR-I/311